

Kolping-Hilfsfonds e. V.

- Satzung -

Präambel

Getragen von der Kenntnis, dass auch gemeinnützige Einrichtungen in wirtschaftliche Probleme geraten, dass aber gerade wegen der vielfältigen gemeinnützigen Aufgaben das Vertrauen der Allgemeinheit in das Wirken der gemeinnützigen Kolping-Organisationen erhalten werden muss, wird ein Verein mit dem Namen

Kolping-Hilfsfonds e. V.
- in der Satzung auch „Hilfsfonds“ genannt -

errichtet, als Ausdruck der Solidarität der Kolping-Einrichtungen zur Lösung wirtschaftlicher Probleme unter Wahrung der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kolping-Hilfsfonds e. V.“. Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nr. 2074.

Der Verein ist ein sonstiger Rechtsträger der Kolping Akademie Stiftung (Augsburg). Der Verein ist nicht berechtigt, die Kolping Akademie Stiftung zu repräsentieren oder bei Rechtsgeschäften zu vertreten.

§ 2

Zweck des Hilfsfonds, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Hilfsfonds ist es, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den angehörenden Mitgliedern zu vermeiden, abzuwenden oder zu beheben und Beeinträchtigungen des Vertrauens der Öffentlichkeit in die gemeinnützige Kolpingorganisation zu verhüten.
- 2) Dazu sollen nach den Bestimmungen dieser Satzung im Sanierungsfall gemäß § 15 personelle und finanzielle Hilfen der im Hilfsfonds zusammengefassten Mitglieder den in Not geratenen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Der Einsatz der Sanierungsmittel ist zweckgebunden. Diese dürfen nur zur Beseitigung wirtschaftlicher Probleme aus den gemeinnützigen Bereichen der Mitglieder eingesetzt werden.
- 4) Zweck des Hilfsfonds ist auch die Weitergabe von eigenen oder zu beschaffenden Mittel an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.
- 5) Die Hilfe aus Hilfsmitteln nach dieser Satzung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.
- 6) Der Hilfsfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er ist nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für dieser Satzung entsprechende Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten außer im Rahmen der Zweckerfüllung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Hilfsfonds fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Hilfsfonds

- 1) Grundsätzlich können Mitglieder des Hilfsfonds nur gemeinnützige Kolping-Organisationen im Inland und im europäischen Ausland sein.
- 2) Der Hilfsfonds ist verpflichtet, ein Mitgliederbuch zu führen und dieses laufend fortzuschreiben. Im Mitgliederbuch sind zu vermerken:

- Name
- Rechtsform
- Anschrift
- Registernummer beim zuständigen Amtsgericht
- Zeitpunkt des Eintritts in den und Austritt aus dem Hilfsfonds

Der Hilfsfonds wird ausdrücklich von den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, sofern einschlägig, befreit, als es dem Hilfsfonds gestattet ist, die Namen der einzelnen Mitglieder den übrigen Mitgliedern des Hilfsfonds und Interessenten, die grundsätzlich die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Hilfsfonds gemäß § 3 der Satzung erfüllen, bekanntzugeben.

- 3) Hinsichtlich der Aufnahme in den Hilfsfonds besteht kein Rechtsanspruch. Sie hängt von der Genehmigung durch den Vorstand und von der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ab.
- 4) Der Antrag auf Aufnahme ist formlos an den Vorstand des Hilfsfonds zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) Auszug aus dem Vereins-, Stiftungs- oder Handelsregister
 - b) Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag in der zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags gültigen Form
 - c) Die Liste der Vorstände, Geschäftsführer oder Stiftungsverwaltungsgremien nach dem Stand zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags.
 - d) Die Vorlage der fortlaufenden testierten Jahresrechnungen der letzten 3 Wirtschaftsjahre vor Antrag auf Beitritt, aus denen sich das Vermögen, die Schulden und die Ertragslage des aufnahmewilligen Mitglieds entnehmen lässt.
 - e) Die Versicherung des zur Vertretung des aufnahmewilligen Mitglieds berechtigten und verpflichteten Organs, dass nach Kenntnis dieses Organs wirtschaftliche Schwierigkeiten beim aufnahmewilligen Mitglied zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags nicht bestehen und dem Organ nicht bekannt sind.
 - f) Bei inländischen Organisationen die Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit. Bei Kolping-Organisationen aus dem europäischen Ausland sind Nachweise beizubringen, die die steuerliche Vergleichbarkeit mit gemeinnützigen inländischen Organisationen belegen.
- 5) Mitgliedsanträge von Kolping-Einrichtungen aus dem Ausland müssen vom Vorstand einstimmig befürwortet werden.

§ 4

Bildung des Hilfsfonds

- 1) Der Hilfsfonds wird dotiert aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder des Hilfsfonds gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung
 - b) Erträgen aus der Anlage der Hilfsmittel
 - c) Erträgen aus verwendeten Hilfsmitteln
 - d) Rückflüssen aus verwendeten Hilfsmitteln
 - e) freiwilligen Mittelzuführungen und Spenden
 - f) Eintrittsgeldern gemäß § 6 der Satzung
- 2) Der Hilfsfonds wird von den Gründungsmitgliedern durch deren Beitragszahlungen auf 3 Mio. € plafoniert. Das Kapital erhöht sich mit jedem neuen, aufgenommenen Mitglied. (siehe § 5, Abs. 5)
 Ist der Hilfsfonds gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der Satzung aufgefüllt, entfällt die Einzahlungspflicht der Mitglieder des Hilfsfonds, nicht jedoch die Verpflichtung zur Zahlung eines Eintrittsgeldes. Die Einzahlungsverpflichtung lebt erst wieder auf mit rechtswirksamem Beschluss der Erhöhung des Hilfsfondskapitals, aber auch, wenn das Kapital durch Sanierungsleistungen ganz oder teilweise verbraucht ist.
- 3) Erträge gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b, c, d, e sowie die Eintrittsgelder gemäß § 6 und die Beiträge gemäß § 5 Abs. 5 werden vom Hilfsfonds auch dem Fondsvermögen zugeführt, wenn das Kapital gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung erreicht ist.

- 4) In einem an den Vorstand des Hilfsfonds zu richtenden Antrag kann ein Mitglied, das ausweislich seiner Jahresrechnung für das abgelaufene Berichtsjahr und der Rechnung für das laufende Wirtschaftsjahr mit Verlusten wirtschaftet, um Beitragsermäßigung und Beitragserlass nachsuchen. Im Antrag sind die Gründe für die Verluste im einzelnen darzulegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beiträge zum Hilfsfonds und weitere Pflichten

- 1) Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zum Hilfsfonds errechnet sich nach folgender Formel
1,5 ‰ von (Eigenmittel des Mitglieds + 3 x Jahresumsatz), maximal jedoch 10.000,-- €.
- 2) In die Berechnungsformel für die Eigenmittel finden Eingang:
 - bei Vereinen und Stiftungen: das Eigenkapital einschließlich der Rücklagen und eines Gewinnvortrags
 - bei anderen Kapitalgesellschaften: das gezeichnete Kapital, die Rücklagen und der Bilanzgewinn
- 3) In den Jahresumsatz finden Eingang:
 - bei Vereinen und Stiftungen: die Erträge (mit Ausnahme durchlaufender Gelder, der Investitionszuschüsse bzw. deren Auflösung) aus Geld- und Sachleistungen, analog § 275 Abs.5 HGB, Posten 1 und 2,
 - bei Kapitalgesellschaften: die Erträge (mit Ausnahme durchlaufender Gelder, der Investitionszuschüsse bzw. deren Auflösung) gemäß Gewinn- und Verlustrechnung analog § 275 Abs. 2 HGB, Posten 1 bis 20 bzw. Abs. 3, Posten 1 bis 19.
- 4) Die Mitglieder des Hilfsfonds sind zur Zahlung der Beiträge unbeschadet der Regelung gemäß § 4 Abs. 2 jährlich verpflichtet.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Wege von vierteljährlichen Abschlagszahlungen.

Der Beitrag wird quartalsweise in Rechnung gestellt. Jeweils ab der Beitragsberechnung des III. Quartals eines Jahres wird der Rechnungsbetrag auf der Basis der Beitragsformel § 5 Abs. 1, bezogen auf die Jahresrechnung des Vorjahres, ermittelt.

Das Mitglied ist verpflichtet, seine Jahresrechnung spätestens 6 Monate nach Ablauf seines Geschäftsjahres dem Vorstand des Hilfsfonds zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Prüfung der Jahresrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland von 2008.

Beträge, die aus der Abrechnung der Beiträge ermittelt werden, sind innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der Abrechnung an das Mitglied durch den Hilfsfonds vom Mitglied in den Hilfsfonds einzuzahlen.
- 5) Jedes nach dem Gründungsjahr eintretende Mitglied zahlt mindestens so viele Jahre seinen Beitrag wie die Gründungsmitglieder.
- 6) Jedes Mitglied hat neben der Beitragspflicht noch folgende laufende Verpflichtungen gegenüber dem Vorstand:
 - a) Laufende Einreichung der testierten Bilanz nebst Prüfungsbericht bzw. der Jahresrechnung.
 - b) Berichts- und Auskunftspflicht über die geschäftliche Entwicklung bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, wenn das Eigenkapital sich um 20 % oder mehr verschlechtert und Duldung einer Sonderprüfung, die der Vorstand oder ein von ihm zu beauftragender Dritter beim Mitglied durchführt.
 - c) Berichtspflicht über die Änderung des Satzungszwecks, über die Gründung von Tochtergesellschaften und über den Abschluss von Unternehmensverträgen.

§ 6

Eintrittsgelder

- 1) Jedes Mitglied hat unbeschadet seiner Beitragspflicht gemäß § 5 dieser Satzung ein Eintrittsgeld an den Hilfsfonds zu entrichten.
- 2) Das Eintrittsgeld errechnet sich bei Mitgliedern aus 1 % der Eigenmittel, maximal 5.000,--€. Das Eintrittsgeld ist innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung des Beitritts zur Zahlung fällig.

§ 7

Organe des Hilfsfonds

Organe des Hilfsfonds sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und zwar aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und drei weiteren Mitgliedern.
- 2) Zum Geschäftsführer des Kolping-Hilfsfonds wird grundsätzlich ein Vertreter der Kolping Akademie Stiftung (Augsburg) gewählt.
- 3) Mitglieder des Vorstandes sollen nur solche Personen sein, die in der Geschäftsführung oder in Aufsichtsgremien eines oder mehrerer Mitglieder tätig sind.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Geschäftsführer und 3 weitere Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so führt dies nicht zu einer Neuwahl des Vorstandes. Eine Neuwahl des Vorstandes ist dann durchzuführen, wenn die Mindestzahl von 3 Mitgliedern unterschritten wird.
- 5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz all ihrer Kosten, wobei sparsame Wirtschaftsführung vorausgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhält.“
- 6) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - Feststellung eines Sanierungsfalles
 - Entscheidung über den Einsatz der Instrumente des Hilfsfonds gemäß § 15 der Satzung
 - Rechnungslegung des Hilfsfonds
- 7) Der Vorstand wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Jedes Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung hat eine Person ihres Vorstands oder Geschäftsführungsgremiums als Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Ist in den Satzungen oder in den Gesellschaftsverträgen des Mitglieds geregelt, dass die Vertretung dort nur als Gesamtvertretungsbefugnis ausgebildet ist, so hat die entsendete Person in die Mitgliederversammlung, eine entsprechende Vollmacht zu erhalten.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen.

2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern
- Wahl des Vorstands
- Änderungen der Satzung des Hilfsfonds
- Auflösung des Hilfsfonds gem. § 22 der Satzung
- Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes des Hilfsfonds
- Übernahme von Vermögensgegenständen gem. § 14 Abs. 2 der Satzung
- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Informationspflicht über Sanierungsfälle
- Beschluss über die Erhöhung des Hilfsfondskapitals bei Eintritt eines neuen Mitglieds
- Wahl des Abschlussprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Hilfsfonds

3) Die Mitgliederversammlung tritt zur ordentlichen Versammlung einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen.

Zu außerordentlichen Versammlungen hat sie innerhalb von 14 Tagen zusammenzutreten, wenn dies der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Gründe für die außerordentliche Versammlung beizufügen.

Die anwesenden Personen haben Anspruch auf angemessenen Kostenersatz.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst mit den abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder ihre Beschlüsse, es sei denn, dass Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit verlangen.

Für die nachfolgenden Beschlüsse ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich:

- Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern
- Änderungen der Satzung des Hilfsfonds
- Auflösung des Hilfsfonds gem. § 22 der Satzung
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Hilfsfonds

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Hilfsfonds ist das Kalenderjahr.

§ 11

Grundsätze der Rechnungslegung

- 1) Der Jahresabschluss des Hilfsfonds hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens- und Finanzlage des Hilfsfonds zu vermitteln. Gegebenenfalls sind im Anhang nach Nr. 2 entsprechende Angaben zu machen.
- 2) Der Jahresabschluss des Hilfsfonds ist durch den Vorstand um einen Anhang zu ergänzen, der mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet. Der Vorstand erstellt einen Lagebericht, der jedoch nicht Bestandteil der Prüfung ist.

- 3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand bis spätestens zum Ablauf des II. Quartals, welches auf das Geschäftsjahr folgt, aufzustellen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Handelsrechts für Kapitalgesellschaften für die Buchführung und Rechnungslegung.

§ 12

Prüfung der Rechnungslegung

- 1) Die Rechnungslegung ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen vereidigten Buchprüfer zu prüfen.
- 2) Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Der Abschlussprüfer hat neben seinen Berichtspflichten über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des aufgestellten Jahresabschlusses insbesondere darüber Bericht zu erstatten, ob das Vermögen des Hilfsfonds nach den Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Geschäftsführung verwaltet wurde, darüber, ob die Aufnahmerichtlinien gemäß § 3 der Satzung beachtet wurden und die Einhaltung der Grundsätze des Einsatzes der Instrumente des Hilfsfonds gemäß § 14 der Satzung gewahrt wurden. Soweit sich aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz bei analoger Anwendung zusätzliche Berichtspflichten ergeben, hat der Abschlussprüfer auch darüber zu berichten.

Der Bericht wird an jedes Mitglied auf Wunsch übersandt.

§ 13

Instrumente des Hilfsfonds

- 1) Instrumente des Hilfsfonds sind
 - a) die Managementhilfe; hierunter fallen alle Maßnahmen in kaufmännisch wirtschaftlicher, organisatorischer, technischer und sonstiger Hinsicht, entweder durch Entsendung entsprechenden Personals, auch in die Führungsgremien des notleidenden Mitglieds, oder durch Beistellung externer Berater.
 - b) Sanierungsbürgschaften; die Summe der Sanierungsbürgschaften darf nur in Höhe des Barvermögens des Hilfsfonds gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung gegeben werden.
 - c) Sanierungsdarlehen, dies ist die Gewährung von (zinsgünstigen) Darlehen zur Sanierung eines bedürftigen Mitglieds
 - d) der Sanierungszuschuss; dies ist die Gewährung von Geldbeträgen zur Sanierung eines bedürftigen Mitglieds.

Das Sanierungsdarlehen und der Sanierungszuschuss (§ 13/1 c/d) können auch dann gewährt werden, wenn dadurch ein evtl. zukünftiges wirtschaftliches Problem abgewendet werden kann.

- 2) Die Übernahme von Vermögensgegenständen des notleidenden Mitglieds ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes des Hilfsfonds eine Ausnahme zulässt.
- 3) Zusatzprüfung

Mitglieder des Kolping-Hilfsfonds e. V. können auf Antrag des Vorstandes bzw. der Gesellschafter der jeweiligen Einrichtung vom Hilfsfonds stichprobeartige Prüfungen von einem neutralen, sachverständigen Prüfer erhalten.

Diese Prüfung erstreckt sich vor allem auf die Überprüfung

- der rechtmäßig verwendeten Zuschüsse,
- der gemeinnützigen Tätigkeit
- der steuerrelevanten Ein- und Ausgaben,
- der sparsamen Haushaltsführung.

Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht – vertraulich – der Vorstandschaft auszuhändigen. Über mögliche Konsequenzen entscheidet der Vorstand der Einrichtung allein.

Der Kolping-Hilfsfonds e. V. leistet Hilfe durch eine Kostenbeteiligung bis zu 50 %.

Ziel dieser zusätzlichen Prüfung ist es, den Vorstand der einzelnen Einrichtungen abzusichern.

§ 14

Sanierungsfälle

- 1) Sanierungsfälle im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Bestehen nachhaltiger, das Vereinsvermögen im Zeitablauf verzehrende Verluste
 - b) die Überschuldung eines Mitglieds
 - c) die Illiquidität eines Mitglieds.
- 2) Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 4/5 Mehrheit über das Vorliegen eines Sanierungsfalles. In diesem Fall kann die Pflicht zur Beitragszahlung gem. § 5 Abs. 1 für das zu sanierende Mitglied ruhen.
- 3) Im Sanierungsfall ruht eine evtl. Vorstandstätigkeit des zu sanierenden Mitglieds beim Kolping-Hilfsfonds e.V..
- 4) Wenn ein Sanierungsfall bei einem Mitglied eintritt, ist grundsätzlich die Kolping-Dachorganisation zu informieren.

§ 15

Einsatz der Instrumente des Hilfsfonds

- 1) Über den Einsatz der Hilfsfondsinstrumente entscheidet der Vorstand und hat sich an folgende Leitlinien zu orientieren:
 - a) Im Falle des § 14 Abs. 1 a) dürfen die Instrumente des Hilfsfonds nur eingesetzt werden, wenn sich aus der Prognoserechnung schlüssig ergibt, dass nach Hilfe durch den Hilfsfonds die Gründe für die Verluste nachhaltig beseitigt sind.
 - b) In den Fällen des § 14 Abs. 1 b) und c), die nach den im GmbH und Aktienrecht enthaltenen Grundsätzen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung zu beurteilen sind, ist der Einsatz der Instrumente nur zulässig, wenn schlüssig dargelegt werden kann, dass nach Abwendung der Überschuldung und Illiquidität das sanierte Mitglied gedeihlich weiter wirtschaften kann.
- 2) Grundsätzlich sollen Instrumente des Hilfsfonds nur gegen die Gestellung von Rückzahlungsversprechen und/oder Sicherheiten gewährt werden.
 - a) Bei der Managementhilfe ist grundsätzlich ein Besserungsschein in der Weise zu verlangen, dass sich das notleidende Mitglied verpflichtet, im Falle wirtschaftlicher Genesung, die dem Hilfsfonds durch Einsatz der Managementhilfen entstandenen Kosten zzgl. einer angemessenen Verzinsung zu erstatten.
 - b) Bei der Sanierungsbürgschaft und dem Sanierungsdarlehen sind grundsätzlich bankübliche Sicherheiten im Rahmen der Möglichkeiten des sanierungsbedürftigen Mitglieds und ein Besserungsschein in der Weise zu verlangen, dass nach Eintritt der wirtschaftlichen Gesundung des sanierungsbedürftigen Mitglieds die Rückzahlung der Mittel des Hilfsfonds erfolgt.
- 3) Der Einsatz der Instrumente des Hilfsfonds kann davon abhängig gemacht werden, dass beim sanierungsbedürftigen Mitglied die Mitglieder der Geschäftsleitung ganz oder teilweise in dieser Funktion ausgetauscht werden.
- 4) Der Einsatz der Hilfsfondsmittel kann auch von der ganzen oder teilweisen Prüfung der Bewertung und Rechnungslegung des in Not geratenen Mitglieds durch einen vom Vorstand zu benennenden Prüfer abhängig gemacht werden.
- 5) Ein Anspruch auf Gewährung von Hilfen durch den Hilfsfonds besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn den Empfehlungen des Vorstandes nicht entsprochen wurde.

§ 16

Verschwiegenheit

- 1) Die Mitglieder des Hilfsfonds und ihre Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich aller Vorgänge, die ihnen im Zusammenhang mit dem Hilfsfonds und dessen Instrumente zur Kenntnis kommen. Dementsprechend dürfen sie die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren oder verwerthen.
- 2) Die Grundsätze der Verschwiegenheitspflicht gelten auch nach Beendigung der Zugehörigkeit zu einem Organ des Hilfsfonds oder nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- 3) Die Offenlegung der Mitgliedschaft im Hilfsfonds zur Erlangung von Krediten ist unzulässig.

§ 17

Ausscheiden aus dem Hilfsfonds

Ein Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 1 scheidet aus dem Hilfsfonds aus,

- a) wenn das Mitglied die Zugehörigkeit zum Hilfsfonds gemäß § 19 kündigt
- b) wenn es aus dem Hilfsfonds ausgeschlossen wird
- c) wenn die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde
- d) wenn die Voraussetzungen des § 3 Ziff.4 f nicht erfüllt sind.

§ 18

Kündigung

Die Zugehörigkeit zum Hilfsfonds kann durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand des Hilfsfonds zu richten ist, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum Jahresende, gekündigt werden.

§ 19

Ausschluss aus dem Hilfsfonds

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Hilfsfonds fristlos ausgeschlossen werden, wenn es die ihm obliegenden Pflichten gegenüber dem Hilfsfonds verletzt.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) ein Mitglied den Einzahlungsverpflichtungen gemäß § 4 der Satzung nach zweimaliger Friststellung durch den Vorstand nicht nachkommt, unbeschadet der Regelung des § 4 Abs. 4 und § 15 Abs. 2.
 - b) ein Mitglied gegenüber den Organen des Hilfsfonds oder den von ihnen beauftragten Dritten grob fahrlässige oder vorsätzlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder gemacht hat.
 - c) ein Mitglied gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 17 in grober Weise verstößt.
 - d) über das Vermögen des Mitglieds das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird.
- 2) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Hilfsfonds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand informiert alle Mitglieder darüber.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Hilfsfonds hat die Tatsachen, aufgrund deren der Ausschluss verfügt worden ist, sowie den Ausschließungsgrund zu enthalten.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 20

Folgen des Ausscheidens

- 1) Bei Mitgliedern, die gemäß § 20 rechtswirksam aus dem Hilfsfonds ausgeschlossen sind, verbleibt die Einzahlungspflicht in den Hilfsfonds solange, wie sie bei ordentlicher Kündigung bestanden hätte.

§ 21

Auflösung des Hilfsfonds

- 1) Über den Wegfall der Notwendigkeit des Hilfsfonds sowie über das Verfahren bei der Abwicklung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Ist der Hilfsfonds gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung aufzulösen, sind zunächst die Verbindlichkeiten des Hilfsfonds zu erledigen. Ein evtl. nach Abwicklung des Hilfsfonds verbleibendes Restvermögen fällt an die gemeinnützigen Mitglieder, die es nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen. Die Zustimmung der Finanzverwaltung ist vorher einzuholen.
- 3) Die Höhe der Rückzahlung wird nach der Quote der Beitragszahlungen der letzten 3 Zahljahre berechnet
- 4) Die Regelung von Abs. 2 gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 12.07.2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.

Augsburg, 12. Juli 2024



Werner Moritz
Geschäftsführer



Herbert Barthelmes
Vorsitzender